49. Kammerversammlung der PKSH am 02.11.2018



- Resolution -

Keine Diskriminierung psychisch kranker Menschen ● keine neuen Hürden für PatientInnen ● Ressourcen schonen ● Kabinettsentwurf zum TSVG ungeeignet, Probleme bei der Versorgung psychisch kranker Menschen zu lösen!

Am 26.09.2018 wurde der Kabinettsentwurf der Bundesregierung zum Terminserviceund Versorgungsgesetz (TSVG) vorgelegt. Hierin ist unter anderem vorgesehen, dem Gemeinsamen Bundesausschuss unter § 92 Absatz 6a SGB V den Auftrag zu erteilen, in der Psychotherapie-Richtlinie Regelungen für eine gestufte und gesteuerte Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung zu beschließen.

psychotherapeutische Versorgung Der Entwurf sieht vor. speziell für die BehandlerInnen mit besonderer Qualifikation einzuführen, die eine Auswahl unter den psychisch erkrankten Menschen vornehmen sollen. PatientInnen wären gezwungen, sich mehreren Fachleuten zu offenbaren. Zunächst der Person, die sie in den für sie passenden Behandlungspfad einsortiert und anschließend der Person, die die Behandlung durchführt. Dies kann psychisch Erkrankten keinesfalls zugemutet werden. Das Vorhaben der Bundesregierung führt dazu, dass für Menschen mit psychischen Erkrankungen neue Hürden auf dem Weg zu ihrer psychotherapeutischen Behandlung geschaffen werden. Zudem bindet eine neu einzuführende Steuerungsinstanz Ressourcen, die dann der eigentlichen Versorgung entzogen werden.

Darüber hinaus ist das Erstzugangsrecht zur Psychotherapie ein elementarer Bestandteil der Versorgung psychisch kranker Menschen. Die freie Wahl der Behandelnden und das Erstzugangsrecht psychisch kranken Patientlnnen zu verwehren, stellt eine nicht hinnehmbare Diskriminierung dieser Patientengruppe dar. Hierdurch würde die beabsichtige Neuregelung tief in die Therapiefreiheit und Behandlungsverantwortung der behandelnden Psychotherapeutlnnen eingreifen. Die Diagnose- und Indikationsstellung obliegt den behandelnden Ärzten und

49. Kammerversammlung der PKSH am 02.11.2018



PsychotherapeutInnen; diese kann durch eine zusätzliche steuernde Instanz nicht vorweggenommen werden.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein lehnt das Vorhaben einer gestuften und gesteuerten Versorgung für psychisch kranke PatientInnen entschieden ab.

Diese Regelung diskriminiert psychisch erkrankte Menschen.

Die geplante Regelung ist ungeeignet, Wartezeiten auf einen Therapieplatz zu verkürzen. Sie verhindert vielmehr eine angemessene, zeitnahe Versorgung mit psychotherapeutischen Leistungen.

Wir fordern die ersatzlose Streichung des dem § 92 Absatz 6a SGB V anzufügenden Satzes zur gestuften und gesteuerten Versorgung.